

54. Ist eine Sachgesamtheit (ein Holzlager) verpfändbar, und in welcher Art?

B.G.B. §§ 1204, 1205, 1206.

VII Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1902 i. S. R. Konkursverw.
(Rl.) w. R. n. B. (Bekl.). Rep. VII. 428/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um eine einstweilige Verfügung in Beziehung auf zwei Holzlager (Nordufer 3 und Gleimstraße 6), die nach der Behauptung des Klägers zum Vermögen des Gemeinschuldners K. und mithin zu dessen Konkursmasse gehören. Der Beklagte R. will an ihnen ein Pfandrecht, und der Beklagte P. das Eigentum dadurch erworben haben, daß K. als Pfandgläubiger auf Grund des ihm vom Gemeinschuldner eingeräumten Rechtes des freihändigen Verkaufes sie an ihn — den P. — veräußert habe. Wenn zunächst von dem Erwerbe des Beklagten P. abgesehen wird, so ist der Anspruch des Klägers gerechtfertigt, sofern dem Beklagten R. an ihnen ein Pfandrecht nicht zusteht. Die für die Begründung eines solchen erheblichen Tatsachen hat aber dieser zu behaupten und erforderlichenfalls glaubhaft zu machen, und es kann dem Berufungsrichter in der Annahme nicht beigetreten werden, daß es dem klagenden Konkursverwalter von vornherein obliege, seinerseits die Nichterfüllung der für das Dasein des Pfandrechts erforderlichen Voraussetzungen darzulegen. Davon geht der Berufungsrichter offenbar aus, indem er die für und gegen die gültige Entstehung des Pfandrechts sprechenden Umstände gegeneinander abwägt und zu dem Schlusse gelangt, daß jedenfalls nicht anerkannt werden könne, daß der Kläger das Nichtvorhandensein jener Voraussetzungen überzeugend glaubhaft gemacht habe. Zu prüfen wäre gewesen, ob es den Beklagten gelungen ist, die Bestellung des Pfandrechts zu gunsten des Mitverklagten R. wahrscheinlich zu machen. In dieser Hinsicht erachtet der Berufungsrichter durch die Aussage des Zeugen M. im Hauptprozesse für hinlänglich kargelegt, daß eine förmliche Übergabe der Nordufer 3 lagernden Hölzer durch den Gemeinschuldner K. an den Beklagten R. auf dem Platz an der Hand einer Liste stattgefunden habe, daß auch stets eine Ergänzung der vom Gemeinschuldner verkauften Hölzer durch andere erfolgt sei, wobei der Beklagte die Fortschaffung und den Erlaß schriftlich genehmigt habe. Ferner sei glaubhaft, daß der Beklagte R. schon vom 1. Juli 1900 ab den Platz Nordufer 3 gemietet und die Miete an die Allgemeine Rentenversicherungsanstalt zu Stuttgart als Vermieterin gezahlt habe. Andererseits sei dieser Platz nicht mit einem den Besitzwechsel erkennbar machenden Schilde versehen worden, die Schlüssel seien nach wie vor dem Gemeinschuldner zugänglich geblieben,

und dieser habe auch nach den Pfandbestellungen Verkäufe vom Pfandlager vorgenommen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Berufungsrichter bei der Würdigung dieser für glaubhaft erachteten Tatsachen überall von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Nicht zu beanstanden ist, daß auch ein Warenlager der Verpfändung zugänglich ist, zwar nicht als Sachgesamtheit, aber als die unter diesem Namen zusammengefaßte Menge bestimmter einzelner beweglicher Sachen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nicht, wie das preussische Allgemeine Landrecht (§§ 329 flg. L. 20), besondere Vorschriften über die Verpfändung eines Inbegriffs von Sachen. Es bezeichnet als Gegenstand des Pfandrechts im 1. Titel des 9. Abschnitts des 3. Buches schlechthin bewegliche Sachen. Solche sind nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur körperliche Gegenstände (§ 90), nicht aber Sachgesamtheiten als solche.

Vgl. Pland, Vorbemerkung Nr. 4 zu §§ 90 flg. B.G.B.; Ed, Vorträge § 23 S. 93.

Hiñin können an sich nur die zu der Sachgesamtheit gehörigen Einzelsachen verpfändet werden. Es steht jedoch grundsätzlich nichts im Wege, daß dies unter der zusammenfassenden Benennung, welche der Verkehr für den Inbegriff anwendet, geschieht, und daß es in dem Sinne geschieht, daß die bestimmungsgemäß veräußerten Sachen aus der Pfandhaftung aus-, und die neu angeschafften Stücke in die Pfandhaftung eintreten. Das Bürgerliche Gesetzbuch fordert indes regelmäßig zur Bestellung des Pfandrechts, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergebe, und Übergabe ist der auf Grund der Zustimmung des Eigentümers sich vollziehende Erwerb des Besitzes, d. i. der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§§ 1205. 854 B.G.B.; vgl. § 803 Abs. 1 des ersten Entwurfs, der als selbstverständlich von der zweiten Kommission gestrichen ist: Protokolle Bd. 3 S. 33). Verlangt wird also zur gültigen Verpfändung einer beweglichen Sache die Einräumung des Besitzes an den Gläubiger. Damit tritt das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Boden derjenigen Gesetzgebungen, welche die Entstehung des Faustpfandrechts an einen äußeren, es auch für Dritte erkennbar machenden Vorgang knüpfen und namentlich das sog. Besitzkonstitut als zulässige Bestellungsweise verwerfen.

Vgl. Protokolle Bd. 3 S. 443; Motive zum ersten Entwurfe Bd. 3 S. 801.

Ausreichend ist auch die Einräumung des Mitbesitzes, wenn zu ihm der Mitverschluß des Gläubigers hinzutritt, wenn also die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß der Verpfänder ohne Mitwirkung des Pfandgläubigers über die Sache verfüge (§ 1206 B.G.B.). Diese Art der Begründung des Pfandrechts wird sich besonders für den Fall der Verpfändung eines Warenlagers eignen. Auch die ferner vom Gesetz zugelassene Vermittelung des Besitzes durch einen Dritten, der als Pfandhalter den Gewahrsam der verpfändeten Sachen hat und sie abredgemäß nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich herausgeben darf (§ 1206 Halbsatz 2 B.G.B.), kann hierbei in Betracht kommen. Immer aber muß ein Verhältnis des Gläubigers zu den Pfandgegenständen hergestellt sein, das als Allein- oder Mitbesitz zu kennzeichnen ist und jedenfalls die ausschließliche Verfügungsmacht des Verpfänders beseitigt.

Vgl. für das frühere Recht die über die Verpfändung von Waren sich verbreitenden Urteile des Reichsgerichts in *Entsch. in Civill.* Bd. 19 S. 28 und Bd. 37 S. 31, für das neue Recht z. B. *Planck*, Bem. 1 zu § 1206; *Biermann*, 2. Aufl. Bem. 1a zu § 1206, Bem. 2 zu § 1204.

Wenn nun vorliegend der Berufungsrichter die Erlangung des Pfandbesitzes durch den Beklagten N. für glaubhaft ansieht, trotzdem anscheinend der Gemeinschuldner der sogenannten Übergabe ungeachtet auch weiter allein in der Lage geblieben ist, über das Holzlager nach seinem Ermessen zu verfügen, trotzdem also nach außen hin die Verpfändung nicht erkennbar geworden ist, so erregt diese Annahme das Bedenken, daß sie auf unzureichender rechtlicher Grundlage beruht. Dabei ist zu bemerken, daß für das Holzlager Gleimstraße 6 überhaupt keine Feststellung getroffen ist.“ . . .